

**Dienstanweisung  
zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung  
des Gürzenich-Orchesters Köln**

**§ 1  
Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Gürzenich-Kapellmeister/in (im Folgenden Gürzenich-Kapellmeister) und dem/der Geschäftsführenden Direktor/in (im Folgenden Geschäftsführender Direktor) des Gürzenich-Orchesters Köln.

**§ 2  
Gesamt- und Einzelverantwortung**

Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Gürzenich-Orchesters Köln gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen Ressorts zugewiesen, für die sie zuständig sind. Die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Gürzenich-Orchesters Köln unterzuordnen.

**§ 3  
Zusammenarbeit**

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über ihre Pläne und Maßnahmen.

(2) Die Betriebsleitung arbeitet mit dem Intendanten / der Intendantin der Oper und dem geschäftsführenden Direktor / der geschäftsführenden Direktorin der Bühnen der Stadt Köln vertrauensvoll zusammen. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit zwischen dem Gürzenich-Orchester Köln und der Oper der Bühnen der Stadt Köln nach gesonderten Bestimmungen.

(3) Alle mit der Spielplandurchführung (Disposition) zusammenhängenden und alle wirtschaftlichen Entscheidungen werden vom Gürzenich-Kapellmeister und vom Geschäftsführenden Direktor gemeinsam getroffen und verantwortet.

Sämtliche rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen und Spielplanentwürfe werden vom Geschäftsführenden Direktor hinsichtlich der Einhaltung der wirtschaftlichen, organisatorischen und dispositionellen Vorgaben des jährlichen Wirtschaftsplans mitverantwortet. Sie bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors. Er kann die Zustimmung nur verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vertragsabschluss oder Spielplanentwurf zu einer Überschreitung des Etats oder zu einer Störung des Gesamtbetriebs führt bzw. rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

**§ 4  
Vertreter in Abwesenheitsfällen**

(1) Jedes Mitglied der Betriebsleitung bestimmt nach Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter / Betriebsleiterin einen Vertreter / eine Vertreterin für Zeiten der Abwesenheit.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Die Vertretungsregelung ist der / dem für das Gürzenich-Orchester Köln zuständigen Beigeordneten zur Zustimmung vorzulegen.

## § 5

### Vertretung gegenüber dem Rat und der Verwaltung

(1) Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Betriebsleitung regelmäßig allein gegenüber dem Betriebsausschuss und der Verwaltung der Stadt Köln. Bei künstlerischen Angelegenheiten kann die Vertretung durch den Geschäftsführenden Direktor und den Gürzenich-Kapellmeister gemeinsam erfolgen. Der Geschäftsführende Direktor informiert den Gürzenich-Kapellmeister rechtzeitig von entsprechenden Terminen und über deren Gegenstand.

(2) Die Vorstellung des Spielplans im Betriebsausschuss erfolgt durch den Gürzenich-Kapellmeister.

Gelöscht: 3

## § 6

### Vertretung gemäß §§ 3, 26 Abs. 1 Satz 2 EigVO

(1) Der Geschäftsführende Direktor zeichnet gemeinsam mit dem Gürzenich-Kapellmeister.

(2) Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und einer etwaig aufzustellenden Erfolgsübersicht erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 (EigVO) NW durch beide Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterinnen.

(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung kann die Wahrnehmung von im Einzelnen bestimmten Geschäften der laufenden Betriebsführung auf Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen übertragen. Die Mitglieder der Betriebsleitung können die Wahrnehmung solcher Geschäfte auch gemeinsam auf einen einzigen Mitarbeiter bzw. eine einzige Mitarbeiterin übertragen.

## § 7

### Erklärungen gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit

(1) Jeder Betriebsleiter / jede Betriebsleiterin ist befugt, Erklärungen gegenüber der Presse und in der Öffentlichkeit abzugeben, soweit ein von ihm / ihr geleitetes Ressort betroffen ist. Sollten die Erklärungen von ressortübergreifender Bedeutung sein, ist die Erklärung mit dem / der jeweils betroffenen Betriebsleiter / Betriebsleiterin vorher abzustimmen.

(2) Erklärungen von grundsätzlicher kulturpolitischer Bedeutung für die Stadt Köln sind vorher mit der / dem für das Gürzenich-Orchester zuständigen Beigeordneten abzustimmen.

Gelöscht: m

Gelöscht: bzw.

Gelöscht: r

Gelöscht: die Bühnen der Stadt Köln

## § 8

### Ressorts

Die Aufgabenbereiche der Mitglieder der Betriebsleitung werden wie folgt benannt:

- Künstlerische Belange
- Finanzwesen
- Personalwesen und Verwaltung
- Marketing

## **§ 9 Künstlerische Belange**

(1) Die künstlerischen Belange des Gürzenich-Orchesters sind Aufgabenbereich des Gürzenich-Kapellmeisters. Er ist dabei im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und im Rahmen der Belange bzw. der personellen Ressourcen des Gesamtbetriebs verantwortlich und entscheidungsberechtigt.

(2) Zu den künstlerischen Belangen gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Einstellung, Nichtverlängerung und Kündigung der Musikerinnen und Musiker sowie des Orchesterdirektors bzw. der Orchesterdirektorin des Gürzenich-Orchesters Köln.
- Führung der Musikerinnen und Musiker sowie des Orchesterdirektors bzw. der Orchesterdirektorin des Gürzenich-Orchesters Köln (Probenplan, Arbeitszeiten, Urlaub)
- Besetzung von Solopartien und Gastdirigaten bei den Konzerten des Gürzenich-Orchesters Köln
- Gestaltung und Durchführung des Spielplans
- Präsentation des Spielplans gegenüber dem bzw. der für das Gürzenich-Orchester Köln zuständigen Beigeordneten und dem Betriebsausschuss bis 30. April eines Jahres für die jeweils nachfolgende Spielzeit
- Organisation und Durchführung von Gastspielen
- Veröffentlichung von Ton- und Bildträgern.

## **§ 10 Finanzwesen**

(1) Das Ressort Finanzwesen gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors.

(2) Zum Finanzwesen gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Vorbereitung des Finanzplans gemäß § 18 EigVO
- Vorbereitung der Vierteljahresberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans (§ 20 EigVO)
- Vorbereitung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) gemäß §§ 21 ff. EigVO
- Vorbereitung des Lageberichts gemäß § 25 EigVO
- Vorbereitung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) gemäß §§ 14 ff. EigVO
- Buchführung und Kostenrechnung gemäß § 19 EigVO sowie Kassenführung und Kartenverkauf. Die Abwicklung der Maßnahmen kann im entsprechenden Ressort der

Bühen der Stadt Köln auf der Grundlage eines gültigen Geschäftsbesorgungsvertrags erfolgen.

(3) Über die endgültige Fassung der in Abs. 2 genannten Pläne und Berichte ist unter den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen Einvernehmen herzustellen. Sie sind gemeinsam zu unterzeichnen.

## **§ 11 Personalwesen und Verwaltung**

(1) Das Ressort Personalwesen und Verwaltung gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors.

(2) Zum Ressort Personalwesen und Verwaltung gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Einstellung, Nichtverlängerung und Kündigung des Personals. Ausgenommen sind die Musikerinnen und Musiker sowie der Orchesterdirektor bzw. die Orchesterdirektorin des Gürzenich-Orchesters Köln, deren Einstellung, Nichtverlängerung und Kündigung dem Gürzenich-Kapellmeister nach § 12 Abs. 2 untersteht.
- Führung des Personals. Ausgenommen sind die Musikerinnen und Musiker sowie der Orchesterdirektor/ die Orchesterdirektorin des Gürzenich-Orchesters Köln, deren Führung dem Gürzenich-Kapellmeister nach § 12 Abs. 2 untersteht.
- Personalplanung und -organisation (Bedarf, Beschaffung bzw. Abbau, Einsatz, Versetzung, Entwicklung, Kosten)
- Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit
- Aus- und Fortbildung
- Personalverwaltung (Einstellen und Ausscheiden, Führen der Personalakten, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Urlaubsgewährung)
- Rechtsstreitigkeiten
- Arbeitsräume, Arbeitsmittel und EDV

Gelöscht: s

## **§ 12 Marketing**

(1) Das Ressort Marketing gehört zum Aufgabenbereich des Geschäftsführenden Direktors.

(2) Grundsätzliche und strategische Entscheidungen sind mit dem Gürzenich-Kapellmeister abzustimmen.

(3) Zum Ressort Marketing gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Übersetzung des Spielplans in marktfähige Angebote

- Kommunikation (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Presse- und Medienarbeit, Corporate Design, Druckerzeugnisse, Internet und neue Medien)
- Vertrieb (Ticketing, Abonnement, Verkaufsförderung)
- Preissetzung und Konditionen
- Service (Kundenbindung, Umgang mit Publikums-Beschwerden)
- Sponsoring und Fundraising
- Besucherstatistik und Marktforschung

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Grenzen der dieser Dienstanweisung zugrunde gelegten Aufgaben der Betriebsleitung bestimmen sich nach der GO NW, der EigVO, den Satzungen des Rates der Stadt Köln (insbesondere der Betriebssatzung des Gürzenich-Orchesters Köln der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln sowie den einschlägigen innerstädtischen Regelungen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

| Diese Dienstanweisung tritt am 01.~~01~~,201~~1~~ in Kraft.

Gelöscht: 12

Gelöscht: 0

Köln, den

Jürgen Roters  
(Oberbürgermeister)